

ZERTIFIKAT

**TÜV Thüringen e. V.
Industrie Service**

bescheinigt dem Unternehmen



JULES BERTSCHINGER AG
PRÄZISIONSMECHANIK
CNC-BEARBEITUNG

**Jules Bertschinger AG
Untere Schwärzistrasse 50
8872 Weesen
SCHWEIZ**

die Erfüllung der Anforderungen für die Übertragung der Kennzeichnung (Umstempelung) von metallischen Werkstoffen mit Prüfbescheinigungen 2.1, 2.2 und 3.1 nach DIN EN 10204 gemäß 2014/68/EU, Anhang I, 3.1.5 und AD 2000 HP0, Abs. 4 sowie DIN EN 1090 ff.

Prüfbericht Nr.: **CH11/67961/25**

Zertifikat Nr.: **CH11/67961/25**

Zertifikat gültig bis : **25.02.2026**

Hiermit wird bescheinigt, dass der Weiterverarbeiter die zu stellenden Qualitätsanforderungen zur Übertragung der Werkstoffkennzeichnung im Rahmen einer spezifischen Überprüfung nachgewiesen hat. Die erforderlichen Verfahren und Einrichtungen zum Trennen der Werkstoffe sowie sachkundiges Personal für die Übertragung der Kennzeichnung sind vorhanden.

Rev.0

Oberentfelden, 26.02.2025



E. Tas
TÜV Thüringen e.V.
Notifizierte Stelle 0090

**Vereinbarung
über die sachgemäße Umstempelung von
Werkstoffen und Erzeugnissen und andere Anlagen mit
Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften**



Zwischen der Firma

Jules Bertschinger AG
Untere Schwärzistrasse 50
CH-8872 Weesen

im folgenden Inhaber der Zustimmung genannt,
und dem

Technischen Überwachungsverein Thüringen e.V. (Notifizierte Stelle 0090),
im folgenden TÜV Thüringen genannt, wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe und Erzeugnisse nach:

- Druckgeräterichtlinie
- AD 2000-Regelwerk
- Bauaufsichtlicher Bereich
- Freiwirtschaftlicher Bereich
- Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten (930.114)
- EN 1090 ff.

und anderen Anlagen mit Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften umstempeln.
Im freiwirtschaftlichen Bereich gelten die folgenden Abschnitte sinngemäß.

Als verantwortliche Werksangehörige hat der Inhaber der Zustimmung hierfür benannt :

Nr.	Name, Vorname	Stempelzeichen	Unterschrift
1	Nussdorfer, Marcel		
2	Hauser, Simon		
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Der/Die Umstempelungsberechtigte(n) wurde(n) vom TÜV Thüringen auf seine/ihre diesbezüglichen Pflichten am 26.02.2025 hingewiesen.



1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1. Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Werksangehörigen erfolgt, und damit der Erhalt der Kennzeichnung gewährleistet wird.
- 1.2. Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, dass soweit in den Regelwerken und / oder Spezifikationen festgelegt, die Überprüfung der Werkstoffhersteller erfolgt ist.
- 1.3. Die Umstempelung von Erzeugnissen, die für die Verwendung in den unter Abschnitt 1.4 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (bzw. 3.1A, 3.1C) nach DIN EN 10204 erfordern, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht.
- 1.4. Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse sowie Teilen von diesen und andere Anlagen mit Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften, die für die Herstellung bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (bzw. 3.1B), Werkszeugnis 2.2 oder Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204 belegt sind und die der Technischen Spezifikation zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinien, Verordnungen und/oder Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sie ist auf den eigenen Lieferumfang und/oder auf die Bearbeitung in eigener Werkstatt beschränkt.
- 1.5. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des TÜV Thüringen kann diese Vereinbarung für Umstempelungen Anwendung finden. Hierbei ist vom Mitarbeiter des TÜV Thüringen zu prüfen, ob die erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung erfüllt sind.
- 1.6. Die Vereinbarung kann für die Umstempelung von Erzeugnissen für kerntechnische Anlagen angewendet werden, wenn die jeweils gültige Spezifikation dies zulässt bzw. wenn der Gutachter dem zustimmt.

2. Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1. Geeignete Betriebsorganisation.
- 2.2. Übersichtliche Lagerung.
- 2.3. Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten, verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen der Technischen Spezifikationen.
- 2.4. Die benannten Umstempelungsberechtigten wirken eigenverantwortlich. Der persönliche Kennzeichnungsstempel ist nicht übertragbar. Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelungsberechtigte erkennbar.
- 2.5. Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoffe bzw. Erzeugnisse, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sind.
- 2.6. Das ordnungsgemäße Umstempeln soll jährlich vom TÜV Thüringen überprüft werden, soweit von den Technischen Spezifikationen keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält der TÜV Thüringen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls in die betroffenen Betriebsstätten.
- 2.7. Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den

**Vereinbarung
über die sachgemäße Umstempelung von
Werkstoffen und Erzeugnissen und andere Anlagen mit
Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften**



getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3. Umstempeln

- 3.1. Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist vor dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Spezifikationen vorzunehmen.
- 3.2. Anstelle der Einprägung kann die Kennzeichnung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Technischen Spezifikationen auch mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, z.B. Vibrograph, Etikett, Aufkleber oder Ätztechnik, erfolgen.
- 3.3. Die Kennzeichnung ist vollständig und zeichengerecht zu übertragen. Ist das im Ausnahmefall (z.B. Kleinteile) nicht möglich, dürfen Kurzzeichen verwendet werden. In Form von betrieblichen Unterlagen muss dann jedoch eine Rückverschlüsselung möglich sein.
- 3.4. Die Lage und Ausrüstung des Stempelbildes (insbesondere im Hinblick auf die Walzrichtung) darf nicht verändert werden.
- 3.5. Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

4. Ausstellen von Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Anforderungen der Technischen Spezifikationen. Soweit vereinbart, können von den Umstempelungsberechtigten gegengezeichnete Betriebsunterlagen das Ausstellen von Bescheinigungen ersetzen. Die Dokumentation kann im Rahmen der internen Fertigung auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.

5. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch den TÜV Thüringen trägt der Inhaber der Zustimmung.

6. Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind dem TÜV Thüringen unverzüglich mitzuteilen.

7. Baustellen- und Montagetätigkeiten

sind nicht vorgesehen.

8. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt bis zum:

25.02.2026

und setzt die Einhaltung der Anforderungen voraus. Die Geltungsdauer kann nach Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des TÜV Thüringen und nachgewiesener Erfahrung des Inhabers auf 2 Jahre und anschließend auf maximal 3 Jahre erhöht werden.



**Vereinbarung
über die sachgemäße Umstempelung von
Werkstoffen und Erzeugnissen und andere Anlagen mit
Forderungen zur Nachweisführung der Güteeigenschaften**



9. Zusätzliche Vereinbarungen

gelten als nicht getroffen.

10. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann vom TÜV Thüringen zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11. Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort: Weesen

Datum: 26.02.2025

Firma: Jules Bertschinger AG

Ort: Oberentfelden

Datum: 26.02.2025

Prüfnummer: CH11/67961/25

TÜV Thüringen e.V.
Industrie Service
Konrad-Zuse-Straße 21
99099 Erfurt, Deutschland

 **Jules Bertschinger AG**
Untere Schwärzstrasse 50
8872 Weesen
Tel. +41 55 610 30 03
Fax +41 55 610 33 60


Elden